

wenn auch jeweils auf eine andere Bestimmung. Kläger leitet die Berechtigung seiner Forderung aus § 4 Abs. 2 der Verordnung über Erholungsurlaub her, worin festgelegt wird, daß der Erholungsurlaub grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren ist. Demgegenüber entnimmt der Beklagte aus § 15 Abs. 3 der Verordnung über Erholungsurlaub, daß er nur zur Gewährung des „Resturlaubs“ an den Kläger verpflichtet sei...

Richtig ist, daß Kläger auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über Erholungsurlaub im Vorgängerbetrieb einen Anspruch auf Anteilurlaub in Höhe von ein Zwölftel seines Jahresurlaubs für jeden Beschäftigungsmonat erworben hat. Dieser Anteilurlaub konnte gemäß § 15 Abs. 2 nur durch Freizeitgewährung vor seinem Ausscheiden verwirklicht werden. Mit der Urlaubsgewährung in Freizeit wäre selbstverständlich nach dem allgemeinen Grundsatz auch die Urlaubsvergütung verbunden gewesen (Art. 16 Abs. 1 der Verfassung, § 34 Gesetz der Arbeit, § 1 der Verordnung über Erholungsurlaub). Diese Urlaubsvergütung hätte gemäß § 13 der Verordnung über Erholungsurlaub auf der Grundlage des zwischen dem Kläger und dem Vorgängerbetrieb bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses berechnet werden müssen und 43,20 DM netto betragen.

Der Anspruch des Klägers gegen den „Vorgängerbetrieb“ auf Anteilurlaub ist jedoch nicht verwirklicht worden. Dennoch kann und darf der Kläger hierdurch weder tatsächliche noch rechtliche Nachteile erleiden. Ihm, wie allen anderen Werkträgern, garantiert nämlich Art. 16 Abs. 1 der Verfassung „jährlichen Urlaub gegen Entgelt“, und „jährlicher Urlaub“ ist eben „einmal Urlaub im Kalenderjahr“ im Sinne und nach den Grundsätzen des § 34 Gesetz der Arbeit. In den genannten Bestimmungen wird nicht nur zwingend festgelegt, daß der Erholungsurlaub ein unentziehbares Recht der Werkträgern darstellt, sondern auch ohne die Erläuterung in § 4 Abs. 2 der Verordnung über Erholungsurlaub unmißverständlich ausgedrückt, daß Erholungsurlaub „grundsätzlich“ zusammenhängender Urlaub ist. Aus welchen Gründen die nach § 15 der Verordnung über Erholungsurlaub zulässige Gewährung von Anteilurlaub bei Ausscheiden des Klägers aus dem Vorgängerbetrieb unterbleibt, ist folglich für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich. Ausschlaggebend ist allein, daß das verfassungsmäßig festgelegte Recht des Klägers auf „jährlichen Urlaub gegen Entgelt“ bei Eingehen seines Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Beklagten nicht bereits durch Gewährung von Anteilurlaub im Vorgängerbetrieb teilweise verwirklicht war. Als notwendige Konsequenz aus dem in Art. 16 Abs. 1 der Verfassung festgelegten Grundsatz ergibt sich bei dieser Sachlage völlig eindeutig einerseits das Recht des Klägers, von dem Beklagten als „Nachfolgebetrieb“ den gesamten Jahresurlaub zu fordern, andererseits die Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger den gesamten Jahresurlaub zu gewähren.

Dennoch ist selbst bei dieser Sach- und Rechtslage die Bestimmung des § 15 der Verordnung über Erholungsurlaub nicht bedeutungslos. Sie enthält nämlich offenkundig zwei Rechtssätze, die auf jeden Fall des Betriebswechsels eines Werkträgern im laufenden Urlaubsjahr angewendet werden können und, da sie geltendes Recht darstellen, angewendet werden müssen. Diese Grundsätze lauten in ihrer allgemeinen Formulierung wie folgt:

1. Bei Betriebswechsel eines Werkträgern im laufenden Urlaubsjahr setzt sich sein Jahresurlaub nach Dauer und Vergütung „eventuell“ aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, wobei die „Eventualität“ darin besteht, daß Urlaubsdauer und Urlaubsvergütung des Werkträgern in den verschiedenen Betrieben entsprechend den Eigenarten der jeweiligen Arbeitsrechtsverhältnisse voneinander abweichen (Abs. 1 und 3).
2. Bei Betriebswechsel des Werkträgern im laufenden Urlaubsjahr haben die verschiedenen Betriebe die „Last“ der Urlaubsgewährung untereinander zu teilen (Abs. 1 und 3).

Im gegebenen Rechtsstreit kommt es ersichtlich nur auf den ersten Rechtssatz aus § 15 an. Er gestattet, der Veränderung der Arbeit eines Werkträgern hinsichtlich Quantität und Qualität, Schwere, -Kompliziertheit und Verantwortung infolge von Betriebswechsel bei der Ur-

laubsgewährung Rechnung zu tragen und dient damit der Durchsetzung des Leistungsprinzips im Urlaubsrecht.

Unter Anwendung des Art. 16 Abs. 1 der Verfassung (ebenso § 34 Gesetz der Arbeit, § 1 der Verordnung über Erholungsurlaub) in Verbindung mit § 15 der Verordnung über Erholungsurlaub war demnach der Rechtsstreit wie folgt zu entscheiden: Der Kläger hatte gegen den Beklagten einen Anspruch auf Gewährung des Jahresurlaubs; das heißt: der Beklagte mußte dem Kläger den Jahresurlaub in Freizeit gewähren und ihn als Jahresurlaub vergüten. Der Jahresurlaub des Klägers setzt sich jedoch entsprechend den Eigenarten seiner beiden Arbeitsrechtsverhältnisse im Urlaubsjahr aus zwei verschiedenen Bestandteilen zusammen; das heißt: bei der Bemessung der Urlaubsdauer und der Berechnung der Urlaubsvergütung war von zwei verschiedenen Grundlagen auszugehen, nämlich 1. von dem Arbeitsrechtsverhältnis des Klägers mit dem Vorgängerbetrieb und 2. von seinem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Beklagten. Der Jahresurlaub des Klägers für 1952 betrug hiernach weder 12 noch 18 Tage, sondern fünf Zwölftel von 12 Tagen = 5 Tage und sieben Zwölftel von 18 Tagen = 11 Tage (10,5 Tage aufgerundet), insgesamt 16 Tage. Entsprechend war mit der Urlaubsvergütung zu verfahren, wobei wiederum der Durchschnittsverdienst entsprechend § 13 der Verordnung über Erholungsurlaub aus jedem einzelnen Arbeitsrechtsverhältnis zugrunde zu legen war. Der Kläger konnte also von dem Beklagten die Entlohnung von fünf Zwölftel seines Jahresurlaubs von 12 Tagen nur unter Anrechnung seines Durchschnittsverdienstes im Vorgängerbetrieb, d. h. mit 43,20 DM netto fordern. Daher war auf die Berufung des Beklagten und Berufungsklägers unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 43,20 DM netto Urlaubsvergütung zu zahlen. Mit der Mehrforderung war der Kläger abzuweisen.

VO über Erholungsurlaub vom 7. Juni 1951.

Bei Arbeitsplatzwechsel eines Werkträgern besteht ein Anspruch des Nachfolgebetriebes gegen den vorherigen Beschäftigungsbetrieb auf Zahlung der anteilmäßigen Urlaubsvergütung, wenn der Nachfolgebetrieb dem von ihm eingestellten Werkträgern den vollen Jahresurlaub gewährt.

Stadtarbeitsgericht Groß-Berlin, Urt. vom 12. Februar 1954 — I Sa 62/53.

Der Kläger beschäftigt seit dem 2. Februar 1953 den Werkträgern Carl K., der bis zum 26. Januar 1953 im Betrieb des Beklagten tätig war. K. hat vor seinem Ausscheiden von dem Beklagten keinen Anteilurlaub für das Jahr 1953 erhalten. Der Kläger hat ihm den vollen Jahresurlaub gewährt und vergütet. Er ist der Auffassung, daß in dem von ihm gewährten Jahresurlaub der Anteilurlaub für die von K. bei dem Beklagten geleistete Arbeit enthalten sei, und forderte daher von dem Beklagten einen Betrag in Höhe von 33,78 DM netto, der sich aus dem Urlaubsgeld für einen Anteilurlaub von ein Zwölftel des Jahresurlaubs von K. — 2 Tage — unter Zugrundelegung seines Verdienstes bei dem Beklagten, dem anteilmäßigen Sozialversicherungsbeitrag und der anteilmäßigen Unfallumlage zusammensetzt. Der Kläger stützt seine Forderung auf § 15 der Verordnung über Erholungsurlaub, woraus er die alternative Rechtspflicht des „Vorgängerbetriebes“ entnimmt, entweder dem Werkträgern Anteilurlaub zu gewähren oder an den „Nachfolgebetrieb“ einen entsprechenden Ausgleich zu zahlen.

Der Beklagte hat demgegenüber den Standpunkt eingenommen, die Verordnung über Erholungsurlaub sehe die Möglichkeit eines Geldausgleiches zwischen den Betrieben anstelle der Gewährung des Anteilurlaubs an den ausscheidenden Werkträgern gar nicht vor. Im gegebenen Fall käme auch keiner der ausdrücklich geregelten Ausnahmefälle, wie Ferienreise und dergleichen, in Betracht. Der Forderung des Klägers fehle also die Rechtsgrundlage. Der Beklagte berief sich zur Bestärkung seiner Rechtsauffassung auf eine Rechtsauskunft des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, Amt für Wirtschaftsrechtsfragen, vom 2. Januar 1953.

Das Stadtbearbeitungsgericht gab dem Klageantrag statt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits wurde die Berufung an das Stadtarbeitsgericht zugelassen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung ist vom Stadtarbeitsgericht zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Der Fall der Urlaubsgewährung bei Betriebswechsel des Werkträgern während des Urlaubsjahres ist grundsätzlich in § 15 der Verordnung über Erholungsurlaub geregelt. Diese Bestimmung mußte daher auch den Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des zur Entscheidung stehenden Rechtsstreits bilden. Infolge der Hinweise des Vertreters des Beklagten auf die einschlägigen Aufsätze zu Fragen des Urlaubsrechts in der